

Satzung
der Ortsgemeinde Essenheim über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2026
(Hebesatzsatzung) vom 10.02.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Essenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Ortsgemeinde Essenheim setzt die folgenden Hebesätze fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Essenheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024 (veröffentlicht am 09.01.2025) außer Kraft.

Essenheim, den 10.02.2026

Ortsbürgermeister
Winfried Schnurbus